

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBS)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weichering folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Weichering erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Weichering durch:

- a) den Neubau der Kläranlage Weichering und deren Zuleitungen, gemäß Planung des Ingenieurbüros Eibl, Donauwörth vom 21.02.2002,
- b) die Auflassung der Kläranlage Lichtenau, gemäß Planung des Ingenieurbüros Eibl, Donauwörth vom 19.01.2005 sowie
- c) die Verbesserung der Pumpstationen, gemäß Planung des Ingenieurbüros Eibl, Donauwörth vom 03.06.2003.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen.
- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche **6,43 €**.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der schuldmaßgeblichen Änderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 25.10.2005 in Kraft.

Weichering, den 20.10.2005

Landsberger
Erster Bürgermeister

VBS

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 21.10.2005 durch Niederlegung im Rathaus Weichering.
Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln.
Die Anschläge wurden angeheftet am 21.10.2005 und wieder abgenommen am 15.11.2005.

Weichering, den 16.11.2005

Landsberger, Erster Bürgermeister